



Brüssel, den 19. Dezember 2019
(OR. en)

15009/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0255(NLE)

SCH-EVAL 219
DATAPROTECT 303
COMIX 581

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 19. Dezember 2019

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14661/19

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch die **Tschechische Republik** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz durch die Tschechische Republik festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Tschechische Republik gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2019) 9040 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Zu den bewährten Vorgehensweisen zählen unter anderem folgende: auf der Website der Datenschutzbehörde sind Muster auf Tschechisch und Englisch verfügbar, mit denen das Recht auf Auskunft oder Berichtigung in Bezug auf das Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“) und das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (im Folgenden „SIS II“) ausgeübt werden kann; die Datenschutzbehörde nimmt Beschwerden betroffener Personen auf Tschechisch und Englisch entgegen und antwortet in Bezug auf das VIS und das SIS II auf Englisch; das Außenministerium weist die konsularischen Vertretungen an, keine sogenannten „schwarzen Listen“ zu führen; es gibt gut entwickelte Datenschutzzschulungen für das ins Ausland entsandte Personal der konsularischen Vertretungen, die in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten des Außenministeriums und der Datenschutzbehörde organisiert werden; das Außenministerium erteilt den konsularischen Vertretungen in seinem „Technischen und organisatorischen Handbuch für die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern bei der Bearbeitung von Anträgen auf Schengen-Visa“ klare Anweisungen für diese Zusammenarbeit; die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf das N.VIS, einschließlich des Zugriffsmanagements und der Protokollierung, entsprechen hohen Standards; die IT-Organisation der Polizei hat in Bezug auf die verschiedenen Aspekte der IT-Sicherheit einen hohen Reifegrad erreicht, der sowohl in den technischen als auch in den organisatorischen Maßnahmen zum Ausdruck kommt; die Polizei führt Protokollanalysen durch, bei denen verdächtige Abfragen im N.SIS II automatisch erkannt und gemeldet werden; der Datenschutzbeauftragte der Polizei bietet regelmäßig Datenschutzzschulungen an; die auf der Website der Datenschutzbehörde abrufbaren Informationen zum SIS II und zum VIS sind umfassend und leicht zugänglich; die Datenschutzbehörde beteiligt sich intensiv an Konferenzen, Schulungen und anderen Sensibilisierungsmaßnahmen; die Website des Außenministeriums bietet betroffenen Personen Informationen in verschiedenen Sprachen.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes in Bezug auf das VIS zukommt, sollte Empfehlung 3 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte die Tschechische Republik nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Die Tschechische Republik sollte

Gesetzgebung

1. die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ durchführen und die Richtlinie (EU) 2016/680² so bald wie möglich in ihr nationales Recht umsetzen;

Datenschutzbehörde

2. dafür sorgen, dass die Datenschutzbehörde in Bezug auf das SIS II häufiger Inspektionen bei den Behörden durchführt, die berechtigt sind, auf das SIS II zuzugreifen (z. B. bei der Ausländerbehörde);
3. dafür sorgen, dass die Datenschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufsicht in Bezug auf das VIS auch Inspektionen bei der Polizei durchführt, die das NS.VIS betreibt und pflegt;

Rechte betroffener Personen

4. dafür sorgen, dass auf der Website der Polizei Muster verfügbar sind, mit denen betroffene Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung ausüben können;
5. dafür sorgen, dass in der Antwort der Polizei auf Anträge betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im SIS II auf die Möglichkeit hingewiesen wird, einen Rechtsbehelf bei den nationalen Gerichten einzulegen;

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89)

6. Maßnahmen treffen, die es betroffenen Personen ohne Tschechischkenntnisse erleichtern würden, die Antwort der Polizei auf ihren Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung in Bezug auf im SIS II verarbeitete personenbezogene Daten besser zu verstehen, z. B. durch Bereitstellung einer informellen (je nach Antrag) englischen oder russischen Fassung dieser Antwort. Dies würde die Rechte der betroffenen Personen stärken;
7. eine genauere Formulierung der Antwort der Polizei auf Anträge auf Auskunft über personenbezogene Daten im SIS II in Betracht ziehen, wenn diese Daten nicht ohne Beeinträchtigung einer Untersuchung offengelegt werden können;
8. dafür sorgen, dass das Visumantragsformular klare Informationen über die verschiedenen Verantwortlichen enthält, die personenbezogene Daten als Teil des nationalen Visasystems verarbeiten (das Außenministerium in Bezug auf das EVC2 und die Polizei in Bezug auf das NS.VIS);
9. Maßnahmen treffen, die es betroffenen Personen ohne Tschechischkenntnisse erleichtern würden, die Antwort der Polizei auf ihren Antrag auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung in Bezug auf im VIS verarbeitete personenbezogene Daten zu verstehen, z. B. durch Bereitstellung einer informellen (je nach Antrag) englischen oder russischen Fassung dieser Antwort;
10. dafür sorgen, dass die englische Fassung der Website der Datenschutzbehörde ein Muster für die Einlegung einer Beschwerde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im nationalen Visasystem enthält;
11. dafür sorgen, dass auf der Website der Polizei und des Außenministeriums Muster für die Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verfügbar sind;
12. dafür sorgen, dass in der Antwort der Polizei auf Anträge betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im NS.VIS auf die Möglichkeit hingewiesen wird, einen Rechtsbehelf bei den nationalen Gerichten einzulegen;
13. dafür sorgen, dass in der Antwort des Außenministeriums auf Anträge betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im EVC2 auf die Möglichkeit hingewiesen wird, einen Rechtsbehelf bei den nationalen Gerichten einzulegen;

Visa-Informationssystem

14. die unterschiedlichen Aufgaben der Polizei und des Außenministeriums bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im nationalen Visasystem festlegen und dokumentieren, insbesondere unter Berücksichtigung der Begriffe des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters sowie der Aufteilung der Zuständigkeiten nach der DSGVO;
15. die notwendigen Maßnahmen für das Außenministerium treffen, um sicherzustellen, dass die Dokumentation der Systemsicherheit des EVC2 stets auf dem neuesten Stand ist, dass die Überprüfungszyklen (z. B. die jährliche Überprüfung der Risikobewertung) eingehalten werden und dass die Vorschriften für die Registrierung und Archivierung der Sicherheitsdokumentation in vollem Umfang befolgt werden;
16. die notwendigen Maßnahmen für das Außenministerium treffen, um sicherzustellen, dass die (Anhang X des Visakodex entsprechenden) Vorschriften für die Datenspeicherung, wie sie im Konzessionsvertrag zwischen dem Außenministerium und den externen Dienstleistern festgelegt sind, in der Praxis angewendet werden;
17. die örtlichen Konsularbediensteten systematisch und einheitlich im Datenschutz schulen;

Schengener Informationssystem

18. dafür sorgen, dass in der Dokumentation der Sicherheitspolitik der Polizei in Bezug auf das SIS II Fassung und Genehmigungsstatus angegeben werden;
19. die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Polizei zusätzliche Kontrollen zum Schutz biometrischer Daten (z. B. spezifischere Verschlüsselungstechniken) einführt, dabei aber die Auswirkungen auf die Leistung der Informationssysteme berücksichtigt;

Sensibilisierung der Öffentlichkeit

20. dafür sorgen, dass in dem auf der Website des Außenministeriums verfügbaren Antragsformular für Schengen-Visa präzisiert wird, wie die Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im nationalen Visasystem (insbesondere EVC2 und NS.VIS) zwischen dem Außenministerium, der Polizei und dem Innenministerium aufgeteilt sind.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*